

# SPB 3: Strafrechtliche Sozialkontrolle

## I. Einführung

Der strafrechtliche Schwerpunktbereich wendet sich an Studierende mit besonderem Interesse am Strafrecht und an der strafrechtlichen Rechtspflege. Er bietet ein breites und in seinen einzelnen Teilmaterien aufeinander abgestimmtes Spektrum von Lehrveranstaltungen an, die für die/den strafrechtlich orientierte(n) Juristen/Juristin auch ein solides Fundament im Hinblick auf eine entsprechende spätere berufspraktische Tätigkeit legen. Zu denken ist dabei zunächst natürlich an die Berufsfelder im Bereich von Polizei und Strafjustiz (bis hin zum Strafvollzug) sowie innerhalb internationaler Organisationen. Aber auch wer eine anwaltliche Tätigkeit ins Auge fasst, wird sich mit der Frage befassen müssen, ob sich diese (zusätzlich) auf die Strafverteidigung erstrecken soll. Darüber hinaus sind auf vielen Gebieten der Rechtsberatung strafrechtliche Aspekte mitzubersichtigen, z.B. gerade auch in den höchst bedeutsamen Bereichen Wirtschaft.

Der Kernbereich stellt für das Verständnis und die weitere Vertiefung essenzielle Materien in den Vordergrund, die im Pflichtfachstudium zu kurz zu kommen pflegen. Neben einem verfahrensrechtlichen Zentrum wird im Sinne des § 28 Abs. 2 JAPrO Einblick in die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Strafrechts gewährt, durch die welche die Hintergründe des geltenden Rechts exemplarisch beleuchtet werden.

Der empirisch-pönologische Wahlbereich ergänzt die Schwerpunktausbildung um Materien, die vorwiegend einen anderen methodischen Zugang zum Strafrecht eröffnen als die dogmatischen Fächer. Demgemäß stehen hier nicht primär Verständnis und Anwendung von Rechtsnormen im Brennpunkt des Interesses, sondern erfahrungswissenschaftliche Fragestellungen (z.B. gesellschaftliche und individualpsychologische Bedingungen der Entstehung von Kriminalität; Dunkelfeldforschung; Verhalten der Polizei), deren Behandlung u.a. ein an der empirischen Sozialforschung orientiertes methodisches Instrumentarium (Befragungen, Statistik usw.) erfordert. Dies gilt in erster Linie für die Veranstaltungen in Kriminologie, die das eine Zentrum dieses Wahlbereichs bilden. Aber auch Strafvollzug und Jugendstrafrecht (das andere Zentrum), obwohl gesetzlich geregelt, erschließen sich nicht in demselben Maße durch die theoretische Aneignung der Norminhalte wie die allgemeinen Materien des Strafrechts. Hinzu treten allgemeine Fragen des Sanktionenrechts einschließlich der Strafzumessung, die sanktionenrechtlichen Aspekte des Jugendstrafrechts (eigenständiges Rechtsfolgensystem) und des Strafvollzugsrechts (Ausgestaltung der Freiheitsstrafe), wodurch eine besondere Verzahnung mit dem Kernbereich erfolgt.

Der zum vorstehend Beschriebenen alternativ wählbare Teilbereich Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft befasst sich mit den modernen Herausforderungen des Strafrechts. Einmal geht es um die Internationalisierung des Strafrechts, die zunehmend an Bedeutung gewinnt. Dabei gehört die Strafrechtsvergleichung als ein in Freiburg traditionell besonders gepflegtes Gebiet inzwischen zu den etablierten Fächern. Mit ihr wird im Detailvergleich bestimmter Regelungen (z.B. der Notwehr) oder im Strukturvergleich ganzer Regelungssysteme in verschiedenen Rechtsordnungen sowohl eine kritische Distanz zur eigenen Rechtsordnung hergestellt als auch der Sinn für übergreifende Lösungen geschärft, die sich in unterschiedlichen Rechtsordnungen (teils unabhängig voneinander ausgebildet) finden. Den zweiten Bereich macht im Kern das Wirtschafts-

strafrecht aus. Hier werden sowohl Fragen des Allgemeinen Teils besprochen als auch zentrale Straftatbestände besprochen, die sich mit der Wirtschaftskriminalität befassen. Ergänzt werden diese Lehrveranstaltungen durch die empirisch ausgerichtete Vorlesung Kriminologie II, die sich in einem Schwerpunkt mit der Wirtschaftskriminalität befasst, sowie das Steuerstrafrecht.

## **II. Die einzelnen Veranstaltungen**

### *Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit*

Die strafrechtlichen Seminare, in deren Rahmen die Studienarbeiten als schriftliche Referate anzufertigen sind, stehen den Teilnehmenden ab dem 2. Semester der Schwerpunktausbildung offen. Sie orientieren sich thematisch am Zuschnitt des jeweiligen Teilbereichs.

### *Zweiter Prüfungsabschnitt: Modulabschlussprüfungen*

#### 1. Strafprozessrecht – Vertiefung (Pflichtmodul, 2 SWS)

Für die in der strafrechtlichen Rechtspflege tätigen Juristinnen und Juristen ist das Strafprozessrecht von größter Bedeutung. Richter/in, Staatsanwalt/Staatsanwältin und Verteidiger/in haben in jeder Phase des Verfahrens eine Vielzahl von prozessualen Vorschriften zu berücksichtigen, die ihnen – ihrer Funktion entsprechend – Pflichten auferlegen oder ihnen Befugnisse geben. Die Vorlesung zielt darauf, den an der strafrechtlichen Rechtspflege interessierten Studierenden die Kenntnis dieser Vorschriften zu vermitteln und sie zu befähigen, mit diesen – „ihrem Handwerkszeug“ – sachgerecht umzugehen. Die Vorlesung ist fallorientiert ausgerichtet. Im Vordergrund stehen jene Themenbereiche, die in der praktischen Strafrechtspflege fortlaufend bedeutsam sind; ein weiteres Ziel ist die Information über strafprozessuale, verfassungsrechtliche und europarechtliche Entwicklungen, die für den in der Strafrechtspflege tätigen Juristinnen und Juristen von Bedeutung sind. Die Vorlesung versucht dementsprechend den Studierenden – nach einem wiederholenden Überblick über den Gang des Verfahrens, die Arten des Verfahrens sowie einige wichtige allgemeine Verfahrensgrundsätze – zunächst die Rolle (einschl. Aufgaben und Befugnisse) der einzelnen Verfahrensbeteiligten in den verschiedenen Phasen des Verfahrens näherzubringen. Dabei werden z.B. im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die verschiedenen Möglichkeiten der Einstellung besonders gründlich behandelt. Weitere wichtige Schwerpunkte bilden die einzelnen Beweismittel und Zwangsmittel – wobei der rollenspezifischen Sichtweise entsprechend stets auch die Frage interessiert, welche Rechte die verschiedenen Verfahrensbeteiligten mit Bezug auf diese Beweismittel in verschiedenen Phasen des Verfahrens haben und was sie gegen bestimmte Maßnahmen unternehmen können. Breiten Raum nimmt sodann vor allem die Hauptverhandlung ein. Dabei geht es auch hier darum, über die Darstellung der für die Hauptverhandlung geltenden Grundsätze hinaus, mit den für die Arbeit des/der Strafjuristen/Strafjuristin praktisch bedeutsamen Materien vertraut zu machen – etwa dem ausdifferenzierten Beweisantragsrecht, den Fragerechten und Hinweispflichten oder dem Vorgehen bei der Beweiswürdigung und den insoweit geltenden Grundsätzen. Auch die zunehmend bedeutsamer werdenden Absprachen finden in diesem Zusammenhang eine eingehende Erörterung. Einen eigenen Schwerpunkt bilden die – in den letzten Jahren stark durch die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR geprägten – Konstellationen der Beweisverbote. Entsprechend

der rollen- und phasenbezogenen Sichtweise der Vorlesung wird im Zusammenhang der einzelnen Verfahrensstationen und der für sie geltenden Vorschriften fortlaufend auch die Frage mit erörtert, mit welchen Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen die Verletzung bestimmter Verfahrensvorschriften vorgegangen werden kann.

Für das Pflichtmodul wird der Besuch der Vorlesung „Strafprozessrecht I“ (3 SWS) vorausgesetzt.

## 2. Philosophische Grundlagen des Strafrechts (Pflichtmodul, 2 SWS)

Strafrechtsdenken und Philosophie sind in Deutschland traditionell eng miteinander verknüpft. Anselm von Feuerbach, der Begründer der neueren deutschen Strafrechtswissenschaft, entwickelte seine Straftheorie und Verbrechenslehre vom Boden der Philosophie Kants aus. Während des größten Teils des 19. Jahrhunderts beherrschten auf Hegel zurückgehende Konzeptionen die Diskussion. Philosophische Prämissen bildeten auch im 20. Jahrhundert die Grundlage einflussreicher Systementwürfe, etwa des Finalismus. In jüngerer Zeit gewinnen neoidealistische Konzeptionen an Zustimmung. Im Rahmen der Vorlesung werden die wichtigsten thematischen Berührungspunkte zwischen Philosophie und Strafrecht vorgestellt und kritisch analysiert.

*Teilbereich „Empirische Grundlagen, Sanktionen, jugendliche Straftäter“*

### 3a. Empirische Grundlagen des Rechts: Kriminologie I (Grundwahlmodul a, 2 SWS)

Die Kriminologie schließt neben der Lehre von den Erscheinungsformen (Phänomenologie), Ursachen (Ätiologie) und Tätern/Täterinnen von Straftaten auch das gesamte System der repressiven und präventiven Sozialkontrolle des abweichenden Verhaltens ein und befasst sich darüber hinaus mit Handlungsmustern und Praktiken von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Strafvollstreckungseinrichtungen (Instanzenforschung). Insoweit spielt der Labeling-Approach-Ansatz eine wichtige Rolle. Ferner wird die Entstehung von Rechtsnormen (Normengenesen) und der Kriminalpolitik ebenso einbezogen wie die Implementation des strafrechtlichen Normenprogramms. Der Gegenstandsbereich der Kriminologie erstreckt sich ferner auf die so genannte Viktimologie, d.h. die Lehre von den Opfern von Straftaten. Die hiermit verbundenen Fragestellungen beziehen sich insbes. auf die Häufigkeit (Inzidenz und Prävalenz) und die Folgen von Viktimisierung, die Kriminalitätsfurcht, Opferrechte, Opferschutzgesetzgebung, Opferhilfe sowie die Evaluation der opferbezogenen Systeme und Maßnahmen.

### 4a/b. Empirische Grundlagen: Kriminologie II (Grundwahlmodul a/Wahlmodul b, 2 SWS)

Die Veranstaltung Kriminologie II vertieft den Gegenstand der Veranstaltung Kriminologie I und exemplifiziert ihn an einzelnen Kriminalitätsfeldern und Personengruppen. Zunächst geht es um die Kriminalität ethnischer Minderheiten, wobei der Begriff der „Ausländerkriminalität“ kritisch hinterfragt bzw. dekonstruiert wird. Daneben werden geschlechtliche Unterschiede bei den Tatverdächtigen sowie PolizistInnen als besondere TäterInnengruppe in den Blick genommen. Sodann widmet sich die Vorlesung einzelnen Erscheinungsformen von Kriminalität. Zu nennen wären hier die Gewaltkriminalität, politisch motivierte Straftaten, Sexualkriminalität, Eigentums- und Vermögenskriminalität, Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität, Korruption sowie Betäubungsmitteldelikte. Neben den Befun-

den zu den einzelnen Deliktsfeldern werden jeweils auch mögliche Ursachen sowie die Reaktionen der Strafverfolgungsinstanzen behandelt.

#### 5a. Sanktionenrecht – einschl. Strafzumessung (Wahlmodul a, 2 SWS)

Die Frage nach den in Betracht kommenden Sanktionen wird dann bedeutsam, wenn ein Strafverfahren nicht mit einem Freispruch, sondern mit einer Verurteilung endet. Ziel der Vorlesung ist es, den an einer Tätigkeit in der Strafrechtspflege interessierten Studierenden einen Überblick über das – in der Pflichtfachvorlesung des Grundstudiums „Strafrecht. Allgemeiner Teil“ meist nicht bzw. nicht im Detail vermittelte – Recht der strafrechtlichen Sanktionen zu geben und sie in dessen praxisrelevante Hauptprobleme einzuführen. Die rechtspraktische Bedeutung dieser Frage ist evident; für die/den Verteidiger/in liegen an dieser Stelle oft die allein erfolversprechenden Ansatzpunkte – und für die/den Angeklagte/n ist es meist weniger bedeutsam, welcher Tatbestand der Verurteilung zugrunde liegt, als welche Strafe er erhält. Die Vorlesung beginnt mit einem – auch historisch ausgreifenden – Überblick über die strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen, wobei hier besondere Aufmerksamkeit das Konzept der Zweispurigkeit (Strafen und Maßregeln) und die grundsätzlichen Entwicklungslinien und Entwicklungstendenzen finden. Der Hauptteil der Vorlesung ist den Strafen gewidmet. Dabei werden zunächst die Grundlagenprobleme der Strafe (Straftheorie und Legitimation der Strafe) und die einzelnen Strafarten (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Nebenstrafen usw.) mit den für sie geltenden Vorschriften behandelt. Einen Schwerpunkt der Vorlesung bildet sodann die praktisch besonders bedeutsame Problematik der Strafzumessung. Die Vorlesung erschöpft sich hier nicht in der Darstellung der insoweit allgemein geltenden Grundsätze, sondern versucht wiederum, die Studierenden mit einer Vielzahl insoweit praktisch relevanter wie theoretisch interessanter Fragestellungen vertraut und zugleich zu befähigen, diese Fragen ebenso zu beantworten wie sonstige strafrechtliche Rechtsprobleme. Abgeschlossen wird dieser Blick auf die Rechtsfolge Strafe durch eine eingehende Besprechung des Rechts der Strafaussetzung und der Reststrafenaussetzung. In einem weiteren Hauptteil werden die Maßregeln der Besserung und Sicherung behandelt, zu denen praktisch so bedeutsame Sanktionen wie die Entziehung der Fahrerlaubnis, aber auch tief einschneidende und rechtspolitisch überaus umstrittene Sanktionen wie die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Unterbringung in der Entziehungsanstalt gehören.

#### 6a. Strafvollzugsrecht (Wahlmodul a, 2 SWS)

Das Strafvollzugsrecht ist eine interdisziplinäre Materie. Die rechtlichen Regelungen weisen zahlreiche Schnittstellen zum Strafrecht, Strafprozessrecht und öffentlichen Recht auf. Die Organisation und der Rechtsschutz im Strafvollzug sind stark an das Verwaltungsverfahren- und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt. Eine maßgebliche Rolle spielen darüber hinaus die Grundrechte und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Dies gilt für die Rechtsstellung der/des Strafgefangenen ebenso wie für Gestaltungsgrundsätze für den Strafvollzug. Fragestellungen der Behandlung und Resozialisierung im Strafvollzug, der Prisonisierung und der „Gefängnisgesellschaft“, sowie der Planung der Entlassung bzw. der Nachentlassungssituation, erfordern neben juristischen auch soziologische, psychologische und partiell psychiatrische Kenntnisse. Angestoßen durch die Föderalismusreform 2006 befindet sich die gesetzliche Ausgestaltung des Straf-

vollzuges in einem weitreichenden Umbruch, in dessen Folge in den Bundesländern neue Landesgesetze das (Bundes-) Strafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1976 größtenteils abgelöst haben und neue, durchaus unterschiedliche Akzente setzen. Damit findet die historische Entwicklung des Gefängnisses und seiner rechtlichen Grundlagen, die für das Verständnis des Strafvollzuges unerlässlich ist und daher ebenfalls behandelt wird, einen neuen vorläufigen Schlusspunkt, der auch kritische Reflektion anregen soll. Einen wichtigen Einfluss auf das Strafvollzugsrecht in Deutschland haben ferner europäische Vorgaben, insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die auf die Vollzugspraxis ausstrahlen und daher ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Vorlesung sind.

### 7a. Jugendstrafrecht (Wahlmodul a, 2 SWS)

Das Jugendstrafrecht lehnt sich sowohl materiell als auch verfahrensrechtlich weitgehend an das allgemeine Strafrecht an und enthält Besonderheiten u.a. im Hinblick auf die Sanktionen. Einschlägig ist insoweit das Jugendgerichtsgesetz, daneben das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Jugendgerichtsbarkeit ist ein spezialisierter Teil der Strafgerichtsbarkeit mit einer besonderen Jugendgerichtsverfassung und einem in wesentlichen Punkten vom allgemeinen Strafverfahren abweichenden Verfahren (vgl. §§ 43-81 JGG). Mit dem Gegenstandsbereich „Jugendkriminalität“ geht das Fach „Jugendstrafrecht“ zugleich in die Kriminologie über. Neben juristischem Wissen erfordert beispielsweise die Beurteilung der Verantwortungsreife einer/eines jugendlichen Beschuldigten auch psychologische und jugendpsychiatrische Kenntnisse. Neben den rechtlichen Regelungen werden auch die konzeptionellen Fragestellungen des „Sonderstrafrechtes“ für Jugendliche und die darauf bezogenen rechtspolitischen Diskussionen behandelt.

*Teilbereich „Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft“*

### 3b. Internationalisierung des Strafrechts I – Vergleich unterschiedlicher Systeme und Kulturen (Grundwahlmodul b, 2 SWS)

Die Strafrechtsvergleichen hat als strafrechtliche Grundlagenforschung seit Franz v. Liszt Tradition und diente bislang vor allem der Beratung des Gesetzgebers; in Einzelfällen der Rechtshilfe oder des § 7 StGB wird sie auch für die praktische Rechtsanwendung gebraucht. Heute hat sich ihre Bedeutung aufgrund des starken Drucks nach internationaler Angleichung oder gar Vereinheitlichung des Strafrechts sowie arbeitsteiliger grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane deutlich verstärkt. Um effektiv miteinander zusammenarbeiten und die notwendige internationale Strafrechtsharmonisierung erreichen zu können, sind Kenntnisse über die anderen Rechtssysteme und ihre Haltung zu bestimmten Fragen unerlässlich. Wesentliche Themen des Fachs sind zum einen die Grundzüge wichtiger ausländischer Strafrechts- und Strafprozessrechtsordnungen einschließlich ihrer historischen Entwicklung sowie zum anderen die Haltung dieser Rechtsordnungen zu konkreten Fragen des Allgemeinen und Besonderen Teils des Strafrechts (z.B. Notwehr, Versuch, Tötungsdelikte, Eigentums- und Vermögensdelikte).

#### 4b. Internationalisierung des Strafrechts II – Transnationales Strafrecht, Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht) (Grundwahlmodul b, 2 SWS)

Sowohl das Völkerstrafrecht als auch die das Strafrecht betreffenden Aktivitäten der Europäischen Union haben sich in jüngster Zeit massiv verstärkt. Im Bereich des Völkerstrafrechts sind die ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen zu den Vorfällen im früheren Jugoslawien und Ruanda sowie vor allem der gerade eingerichtete ständige Internationale Strafgerichtshof in Den Haag zu nennen. Alle diese Tribunale müssen neben dem enormen politischen Druck und vielfältigen praktischen Schwierigkeiten kreative juristische Pionierarbeit leisten, weil in den jeweiligen Statuten Elemente des angelsächsischen Rechtsdenkens mit solchen der kontinentaleuropäischen Tradition verbunden sind. Daneben steht der Einfluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dessen Entscheidungen nicht zuletzt zahlreiche nationale Gesetzgeber zu umfassenden Reformen veranlasst haben. Auf der EU-Ebene besteht zwar keine originäre Kompetenz zum Erlass strafrechtlicher Normen; insbesondere der Verfassungsvertrag überträgt jedoch den europäischen Gremien umfassenden Befugnisse für europäische Rahmengesetze, welche die Vereinheitlichung des Strafrechts und Strafprozessrechts in wichtigen Teilbereichen zum Ziel haben. Schon heute ist deshalb das deutsche Strafrecht zu einem wesentlichen Teil von europäischen Vorgaben abhängig, und in Zukunft wird die nationale Vielfalt des Strafrechts immer stärker durch europäische Einflüsse zurückgedrängt werden. Die Veranstaltung versucht, die Grundlagen, den aktuellen Stand und die Zukunftsperspektiven dieser Entwicklung aufzuzeigen.

#### 5b. Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I (Allgemeines, einzelne Delikte) (Wahlmodul b, 2 SWS)

Das Wirtschaftsstrafrecht ist „ganz normales“ Strafrecht und daher auch zum Teil Gegenstand der Vorlesung im Strafrecht BT, soweit es etwa um den Betrug oder den Untreueatbestand geht. Auf der anderen Seite gibt es aus guten Gründen auf das Wirtschaftsstrafrecht spezialisierte Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Wirtschaftsstrafkammern und Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Denn es gilt, die besonders schwierigen Schnittstellen von Wirtschaftsrecht und Strafrecht zu durchdringen. So zeigt beispielsweise der sog. Dieselskandal, dass die strafrechtlichen Fragen nur bei intensiver Kenntnis des Gesellschaftsrechts zu beantworten sind. Die Vorlesung behandelt zunächst die sich zu einer Spezialmaterie entwickelnden Wirtschaftskriminologie (*Corporate Crimes*) und die Legitimität des Wirtschaftsstrafrechts, um sich sodann dem AT und dem BT dieser Materie in Einzelnen zuzuwenden. So lassen sich auf allen Ebenen des Verbrechenstystems Spezifika im Wirtschaftsstrafrecht ausmachen, denkt man beispielsweise an Kollegialentscheidungen oder den Irrtum bei im Wirtschaftsstrafrecht besonders häufig anzutreffenden Blankettatbeständen. Im BT wird aus der unüberschaubaren Vielzahl der Strafvorschriften des Nebenstrafrechts eine praxisrelevante Auswahl vorgenommen sowie eine Strukturierung vorgeschlagen. Die besondere Bedeutung der Sanktionen in diesem Kontext sowie der Befund, dass das Wirtschaftsstrafrecht als Motor einer Europäisierung des Strafrechts fungiert, verdeutlichen die Vernetzung der einzelnen Teilbereiche innerhalb des strafrechtlichen Schwerpunktbereichs.

## 6b. Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II (Unternehmen und Strafrecht) Wahlmodul, 2 SWS)

Die Vorlesung „Unternehmen und Strafrecht“ behandelt neben dem genuinen Unternehmensstrafrecht, einschließlich der aktuellen Gesetzentwürfe und der Umsetzung einer Unternehmensstrafe in ausländischen Rechtsordnungen, auch deren Substitute (etwa strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und Pflichtenüberwälzung gem. § 14 StGB), ferner auch die strafrechtlichen Risiken bei der Gründung und Beendigung eines Unternehmens. Anschließend erfolgt eine Einführung in die Besonderheiten des Wirtschaftsstrafverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen. Schließlich werden prozessrechtliche und strategisch-taktische Aspekte der Unternehmensverteidigung sowie die Zusammenhänge der strafrechtlichen Unternehmensberatung und -verteidigung zur (*Criminal*) *Compliance* und zu *Internal Investigations* skizziert. Die Veranstaltung nimmt dabei auch für sich in Anspruch, das Unternehmensstrafrecht und das Wirtschaftsstrafverfahren in der Praxis darzustellen.

## 7b. Steuerstrafrecht (Wahlmodul b, 2 SWS)

Die Vorlesung zeichnet einen Grundriss des Steuerstrafrechts einschließlich der wichtigsten verfahrensrechtlichen Besonderheiten. Sie setzt keine Vorkenntnisse des materiellen oder formellen Steuerrechts voraus. Schwerpunkt des Vorlesungsstoffes ist – nach einer Einführung – die praxisnahe Darstellung des Straftatbestands der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) sowie des Rechts (und der Anwendungspraxis) der Selbstanzeige (§ 371 AO). Abgerundet wird der Stoff durch eine kurze Einführung in die Besonderheiten des Steuerstrafverfahrensrechts mit seinen Sonderzuständigkeiten der Finanzbehörden (Steuerfahndung, Strafsachenstelle). Bezüglich aller Themen erfolgt auch eine erfahrungsbasierte Vorstellung der Verfahrensrealität sowie möglicher strategischen Überlegungen der Verfahrensbeteiligten.